

Vorblatt

Problem:

Auf Grund der durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2007 erfolgten Änderungen in den Ressortaufteilungen entspricht die derzeit geltende Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung – BMBWK 2003 – DVPV BMBWK 2003 in Bezug auf die nachgeordneten Dienststellen nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten.

Ziel und Inhalt:

Mit gegenständlicher Verordnung sollen diejenigen Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, die nach ihrer Organisation und personellen Besetzung zur Durchführung der Dienstrechtsangelegenheiten geeignet sind, bestimmt werden.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem gegenständlichen Entwurf sind keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt oder die Haushalte der übrigen Gebietskörperschaften verbunden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese Verordnung steht mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht in Widerspruch.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Beschlussfassung über einen dem Entwurf entsprechende Verordnung erfordert keine besonderen Beschlusserfordernisse.

Erläuterungen

Mit Art. 16 des Deregulierungsgesetzes – Öffentlicher Dienst 2002, BGBl. I Nr. 119/2002 wurde die Dienstgeberzuständigkeit – ausgenommen jene hinsichtlich der Beamten der Zentralstelle und der Leiter unmittelbar nachgeordneter Dienststellen und für jene Dienstrechtsangelegenheiten, für die die Zuständigkeit des jeweiligen Bundesministers normiert ist – gemäß § 2 Abs. 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes (DVG) generell den (mittelbar oder unmittelbar) nachgeordneten Dienststellen als Dienstbehörden erster Instanz übertragen.

Mit Art. 3 des Deregulierungsgesetzes – Öffentlicher Dienst 2002 wurde die Dienstgeberzuständigkeit – ausgenommen jene hinsichtlich der Vertragsbediensteten der Zentralstelle und der Leiter unmittelbar nachgeordneter Personalstellen – gemäß § 2e Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG) generell den (mittelbar oder unmittelbar) nachgeordneten Dienststellen als Dienstbehörden erster Instanz übertragen.

Mit der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Regelung der Zuständigkeit in Dienstrechtsangelegenheiten der Beamten und Vertragsbediensteten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung – BMBWK 2003 – DVPV BMBWK 2003), BGBl. II Nr. 588/2003, wurden die Landesschulräte (der Stadtschulrat für Wien), die Studienbeihilfenbehörde und die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik als nachgeordnete Dienststellen (Dienstbehörden I. Instanz und Personalstellen), die nach ihrer Organisation und personellen Besetzung zur Durchführung der Dienstrechtsangelegenheiten geeignet sind, bestimmt.

Auf Grund der durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 6/2007, erfolgten Änderungen bei der Aufteilung der Ressorts fallen nunmehr ab 1. März 2007 die Studienbeihilfenbehörde und die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.

Mit gegenständlicher Verordnung sollen daher jene im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur verbliebenen nachgeordneten Dienststellen (Landesschulräte bzw. Stadtschulrat für Wien) bestimmt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem gegenständlichen Entwurf sind keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt oder die Haushalte der übrigen Gebietskörperschaften verbunden, zumal der vorliegende Entwurf gegenüber der bisher geltenden Verordnung keine zusätzlichen Kosten verursacht.

Besondere Beschlusserfordernisse:

Es bestehen keine Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren.